

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

**Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**

Auf Grund der §§ 6, 29, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 20. 3. 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufwandsentschädigung**

1. Im Haushaltsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) werden Mittel für den Ersatz barer Auslagen und sonstiger Aufwendungen im Interesse der Freiwilligen Feuerwehren bereitgestellt. Bare Auslagen und Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn sie im Einzelfall belegt sind.
2. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
 

a) Gemeindebrandmeister/in	300,- €
b) 1. stellv. Gemeindebrandmeister/in	100,- €
c) 2. stellv. Gemeindebrandmeister/in	80,- €
d) Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lüchow (W.)	102,- €
e) stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lüchow (W.)	30,- €
f) Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	48,- €
g) stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	17,- €
h) Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	30,- €
i) stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	8,- €
j) Gerätewart/in als Grundbetrag	8,- €
k) Gerätewart/in – zusätzlich ein Steigerungsbetrag von für jedes Fahrzeug	8,- €
l) Atemschutzgerätewart/in als Grundbetrag	3,- €
m) Atemschutzgerätewart/in – zusätzlich ein Steigerungsbetrag für jedes Atemschutzgerät	2,- €
n) Sicherheitsbeauftragte/r der Samtgemeinde	21,- €
o) Gemeindejugendwart/in der Samtgemeinde	33,- €
p) Jugendwart/in	21,- €
q) Gemeindefloriangruppenwart/in der Samtgemeinde	21,- €
r) Betreuer/in in einer Floriangruppe	21,- €
s) Pressewarte der Samtgemeinde	30,- €
t) Kleiderkammerwart der Samtgemeinde	25,- €
u) stellv. Kleiderkammerwart der Samtgemeinde	11,- €
v) Atemschutzgerätewart der Samtgemeinde	21,- €
w) Leiter/in der ÖEL	8,- €
x) Ausbildungsleiter Truppmann II	10,- €

Damit sind alle mit der Funktion verbundenen Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Ausnahme der §§ 2 und 3 abgegolten.

3. Falls eine Feuerwehrfrau/ein Feuerwehrmann (Sammelbegriff) mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen innehat (Amterhäufung), erhält sie/er den höchsten der einschlägigen Entschädigungssätze zuzüglich der Hälfte des zweithöchsten Entschädigungssatzes.

**§ 2****Dienstreisen**

Für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhalten die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und die sonstigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 3****Verdienstausschlag**

1. Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird auf Antrag der durch Teilnahme an angeordneten Übungen, Einsätzen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandener Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern) für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet. Der Höchstbetrag für den Einnahmearbeitsfall bei selbstständig Tätigen wird auf 25,- Euro je Stunde festgelegt.
2. Verdienstausschlagentschädigungen für Arbeitnehmer/innen können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Absatz 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.  
Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

**§ 4****Kürzung der Aufwandsentschädigung**

Ist eine Trägerin/ein Träger einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre/seine Aufwandsentschädigung auf die Hälfte.

Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion des Vertretender ununterbrochen für mehr als 3 Monate wahr, so erhält diese/dieser für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{1}{4}$  der Aufwandsentschädigung der Vertretenen unter der Voraussetzung, dass ihre/seine Aufwandsentschädigung angerechnet wird.

Die Bestimmung in § 1 Abs. 3 findet hierauf keine Anwendung.

**§ 5****Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung**

Soweit eine Aufwandsentschädigung der Steuerpflicht unterliegt wird diese im Rahmen der gesetzlichen Höchstsätze pauschal von der Samtgemeinde versteuert.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow von 22. 5. 2003 und die dazu erlassene 1. Änderungssatzung vom 7. 7. 2007 sowie die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Clenze vom 23. 7. 1999 und die dazu erlassene 1. Änderungssatzung vom 19. 2. 2002, die 2. Änderungssatzung vom 16. 11. 2004 und die 3. Änderungssatzung vom 15. 11. 2005 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), 20. März 2007

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

gez. Hubert Schwedland

Samtgemeindebürgermeister